



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag 14. Oktober 1949

Nr. 42

Das Bodenreformgesetz

Erste Durchführungsverordnung

Auf Grund des § 51 des Bodenreformgesetzes vom 6. 8. 1948 (RegBl. S. 151) hat das Staatsministerium am 12. 7. 1949 nunmehr die 1. Durchführungsverordnung erlassen und diese in Nr. 49 des Reg.Blattes vom 14. 9. 1949 veröffentlicht.

Die VO. enthält neben organisatorischen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen die Berechnungsgrundlagen für die bei der Landabgabe zu gewährende Entschädigung sowie die Voraussetzungen für die Landzuteilung an Bewerber. Außerdem stellt die VO. auch in materieller Hinsicht eine wesentliche Ergänzung des Gesetzes dar und beseitigt einige bei seiner Auslegung aufgetretene Schwierigkeiten.

Zur Mitwirkung bei der Feststellung der abgabepflichtigen Betriebe und bei der Auswahl des Siedlungsbewerbers sollen neben einem Landessiedlungsausschuß auch bei den Kreisverbänden und Gemeinden Siedlungsausschüsse gebildet werden. Bei der Zusammensetzung dieser Siedlungsausschüsse ist Vorsorge getroffen, daß die Interessen der an der Bodenreform beteiligten Personenkreise (landabgebende Grundeigentümer und Landbewerber, vor allem Heimatvertriebene) in gebührender Weise berücksichtigt werden. Auch ist die Beachtung allgemein bäuerlicher und ernährungswirtschaftlicher Belange dadurch gewährleistet, daß die Vorstände der zuständigen Landwirtschaftsämter bzw. die landwirtschaftlichen Ortsobmänner den Kreis- bzw. Ortssiedlungsausschüssen angehören.

Die VO. will für die Festsetzung und Heranziehung abgabepflichtigen Grundbesitzes eine sichere Grundlage schaffen. Durch feste Ausgangspunkte soll eine einheitliche Behandlung aller Betroffenen erreicht und eine Umgehung des Gesetzes verhindert werden.

Auch der Umfang der Abgabepflicht selbst wird durch die VO. gegenüber dem Bodenreformgesetz teils eingeschränkt, teils erweitert: Während das Gesetz schlechthin allen Grundbesitz, der vor dem 1. 7. 1914 zu Zwecken der Vermögensanlage oder zur Ernährungssicherung des Eigentümers erworben wurde, als von der Abgabepflicht betroffen bezeichnete, gibt die VO. nunmehr dem Siedlungsamt die Möglichkeit, von einer Inanspruchnahme abzusehen, wenn der Grundbesitz 3 ha nicht übersteigt. Aber auch wenn der jetzige Inhaber das Grundeigentum zum Zwecke der Vermögensanlage nicht selbst erworben hat, sondern dieses von gradlinig Verwandten oder von seinem Ehegatten ererbt oder durch Rechtsgeschäft erlangt hat, kann das Siedlungsamt nach seinem Ermessen von einer Enteignung absehen. Dasselbe gilt, wenn der Grundbesitz im Interesse eines in landwirtschaftlicher Berufsausbildung stehenden Abkömmlings oder nahen Verwandten erworben wurde. Auch die Abgabepflicht bezüglich des Streubesitzes ist weiter dadurch beschränkt worden, daß Grundstücke, die als Baugrund für persönliche, gewerbliche oder soziale Zwecke bestimmt sind, dem Eigentümer verbleiben. Das Siedlungsamt kann hier jedoch eine Frist zum Beginn der Bauarbeiten stellen. Eine Erweiterung der Abgabepflicht wurde dadurch vorgenommen, daß der betroffene Personenkreis auf solche Ehegatten ausgedehnt wurde, die nach dem Tode des anderen den

Grundbesitz erben, aber nicht geeignet und in der Lage sind, ihn selbst zu bewirtschaften.

Die Landabgabe braucht sich nicht nur auf das Grundeigentum und dessen wesentliche Bestandteile zu erstrecken, sondern kann auch auf das Zubehör ausgedehnt werden, und zwar auch dann, wenn das Zubehör nicht dem betroffenen Grundeigentümer, sondern einem Dritten gehört. Im letzteren Falle erfolgt jedoch keine Enteignung, sondern nur eine mietweise Inanspruchnahme.

Rechte dritter Personen an den vom Gesetz betroffenen Grundstücken bleiben von einer Enteignungsverfügung regelmäßig unberührt. Wurde jedoch der mit dem herangezogenen Grundstück beabsichtigte Zweck durch den Fortbestand des Rechts gefährdet, so könnte dieses ausnahmsweise abgelöst oder abgeändert werden.

Bevor eine förmliche Enteignungsverfügung ergeht, soll mit dem betroffenen Grundeigentümer eine gütliche Vereinbarung über die abzugebenden Grundstücke versucht und der Abschluß eines Kaufvertrages erstrebt werden. Sind die Versuche ergebnislos und leistet der Betroffene auch einem hierauf zugestellten Landabgabebescheid keine Folge, so wird das Enteignungsverfahren eingeleitet. Der Enteignete wird durch das Land entschädigt. Die Errechnung der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der in der VO. gegebenen Richtlinien.

Der Landbewerber, der in Württemberg-Hohenzollern wohnhaft und deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger sein muß, hat neben seiner Landbedürftigkeit noch einige weitere Voraussetzungen zu erfüllen, die im einzelnen in der VO. und im Bodenreformgesetz selbst ausgeführt

Kreistagsitzung am 20. Oktober

Der Kreistag tritt am Donnerstag, den 20. Oktober 1949, vormittags 9 Uhr, in Calw im Rathaus (gr. Sitzungssaal) zu seiner 4. Sitzung zusammen.

Vorl. Tagesordnung für die öffentliche Sitzung:

1. Nachrücker eines Ersatzmannes für ein nicht in den Kreistag eingetretenes Mitglied.
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Kreisverbands für das Rechnungsjahr 1949.
3. Erhöhung der Pflegegelder für die Kreiskrankenhäuser Calw, Nagold und Neuenbürg.
4. Satzung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Gemeindebedienstete durch den Kreisverband.
5. Wahl der Beisitzer des Kreisjagdams.
6. Sonstiges.

Calw, den 10. Oktober 1949.

Der Vorsitzende des Kreistages:
(gez.) Neerforth
Regierungsrat, Amtsverweser.

sind. Vor allen anderen Bewerbern sollen aber langjährige Pächter und Nutzungsberechtigte des in Anspruch genommenen Grundbesitzes berücksichtigt werden.

Der bei der Zuweisung berücksichtigte Landbewerber hat jedoch das Grundstück ordentlich und bestimmungsgemäß zu benutzen. Verstößt er dagegen, so kann das gemeinnützige Siedlungsamt ihm gegenüber von seinem Wiederkaufsrecht Gebrauch machen. Damit ist ein Ansporn gegeben, der die Gewähr bietet, daß das mit

Lebensmittelversorgung

Fettausgabe im Monat Oktober

Für den Versorgungszeitraum vom 1. bis 31. Oktober 1949 kommen innerhalb der Fettration folgende Mengen Butter zur Ausgabe.

Es erhalten:

Normalverbraucher von 0—6 Jahren und TSV in Brot von 1—6 Jahren

875 g Butter

und zwar auf die Butterabschnitte 12, 13, 15, 17, 18, 19 sowie auf den Fettabschnitt X je 125 g.

Normalverbraucher und TSV Brot über 6 Jahre

250 g Butter

und zwar je 125 g auf die Abschnitte 12 und 13.

TSV Fleisch, TS in Fleisch und Brot, über 1 Jahr

625 g Butter

und zwar auf die Abschnitte Sch 3, Sch 4, SV 4 je 125 g und auf den Abschnitt SV 3 250 g.

Zulageempfänger erhalten die ganze Ration in Butter und zwar

Teilschwerarbeiter	50 g
Mittelschwerarbeiter	100 g
Schwerarbeiter	150 g
Schwerstarbeiter	250 g
Werdende u. still Mütter	300 g

der Oktober-Lebensmittel- u. Zulagekarten.

Calw, den 5. Oktober 1949

Kreisernährungsamt.

Fleisch

Außer der bereits aufgerufenen Fleischration von 1000 g gelangen noch weitere 500 g Fleisch an Normalverbraucher und der in Frage kommenden TSV über 1 Jahr zur Ausgabe und zwar

je 250 g

auf die Abschnitte 25 und 26 der September-Oktober-Lebensmittelkarten.

Calw, den 7. Oktober 1949

Kreisernährungsamt.

Preise für holländische Marmelade

Vom Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen wurden mit Erlaß vom 30. September 1949 für die aus den Niederlanden eingeführte Marmelade folgende Preise festgesetzt:

	Verbraucherpreise	
	bei Abgabe in Dosen zu 5 kg	bei loser Abgabe je 500g
Aprikosenmarmelade	12,83 DM	1,32 DM
Pflaumenmarmelade	8,31 DM	—,87 DM
Sonstige Marmelade	11,63 DM	1,20 DM

Diese Preise sind Höchstpreise.

Calw, den 7. Oktober 1949

Landratsamt
— Preisbehörde —

der Bodenreform erstrebte Ziel in der Praxis auch wirklich erreicht wird.

Abgabepflichtige Personen und Landbewerber, denen der hier gegebene Überblick natürlich nicht genügen kann, werden auf den Wortlaut der VO. verwiesen.

R. J.

Hebammenniederlassung in Calw

Frl. Irene Conz, Hebamme, hat heute eine Niederlassungserlaubnis auf Grund des § 10 des Hebammengesetzes vom 21. 12. 1938 (RGBl. I S. 1893) erhalten. Als Wohnsitz wurde ihr Calw angewiesen. Neben dieser Gemeinde ist sie damit als nächst wohnhafte Hebamme ferner für die Gemeinde Hirsau einschl. Ernstmühl zuständig.

Calw, den 1. Oktober 1949

Landratsamt.

Wichtig für Kriegsbeschädigte

Für die Kriegsbeschädigten des Kreises Calw findet der nächste Sprechtag der Orthopädischen Versorgungsstelle Reutlingen an folgenden Tagen statt:

in Calw: am Samstag, den 22. Oktober, ab 8 Uhr bis 10 Uhr, in der Nebenstelle des Staatl. Gesundheitsamtes in Calw, Altbürger Straße 12;

in Wildbad: am Samstag, den 22. Oktbr., ab 13 Uhr bis 15 Uhr, im Versorgungskrankenhaus Wildbad;

in Nagold: am Samstag, den 29. Oktober, ab 8 Uhr bis 10.30 Uhr im Staatl. Gesundheitsamt Nagold.

Rentenbescheide sind mitzubringen. Der Sprechtag soll insbesondere benützt werden, um die Instandsetzungsbedürftigen Kunstglieder oder Stützapparate vorzuzeigen. Neuanträge auf Hilfsmittel sind unter Vorzeigen der alten orthopädischen Hilfsmittel ebenfalls beim Sprechtag zu stellen. Kleinere Hilfsmittel (Stumpfstrümpfe, Stücke, Stockgummis und dergleichen) können schriftlich bei der Orthopädischen Versorgungsstelle beantragt werden.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 305 vom 20. Sept. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 26. 9. 49).

Verordnungen.

Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 235 vom 18. Septbr. 1949: Neufassung des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs S. 2155.

Verordnung Nr. 236 betreffend Übertragung von Vermögenswerten, die im französischen Besetzungsgebiet liegen, dem ehemaligen Reich gehört haben und für die Herstellung, den Vertrieb oder die Vorführung von Filmstreifen verwendet worden sind, S. 2160.

Verfügung Nr. 140 vom 18. Sept. 1949: Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung Nr. 235: Neufassung des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs S. 2165.

Unsere Veröffentlichungen S. 2168.

Unsere Verkaufsstellen S. 2169.

Nr. 1 vom 23. Sept. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 24. 9. 49).

Erklärung über das Inkrafttreten des Besatzungsstatuts vom 21. Sept. 1949, S. 2. Gesetz Nr. 1 vom 21. Sept. 1949: Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, S. 2. Gesetz Nr. 2 vom 21. Sept. 1949: Begriffsbestimmungen, S. 4.

Gesetz Nr. 3 vom 21. Sept. 1949: Übergangsbestimmungen, S. 5.

Gesetz Nr. 4 vom 31. Sept. 1949: Aufhebungen, S. 6.

Gesetz Nr. 5 vom 21. Sept. 1949: Über die

Kreispolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Feldmäuse

Nach § 1 der Verordnung des Wirtschaftsministers zur Bekämpfung der Feld- und Wühlmäuse vom 4. Oktober 1938 (RegBl. S. 239) sind die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Unterhaltspflichtigen von Deichen, Dämmen, Ufern, Straßen und Wegen einschließlich der Eisenbahnkörper und Reichsautobahnen verpflichtet, die zur Bekämpfung der Feldmäuse und Wühlmäuse angeordneten Maßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen oder ihre Durchführung zu gestatten.

Infolge der andauernden sommerlichen Trockenheit ist das Auftreten der Feldmäuse im Kreis Calw heuer so stark, daß nicht nur das Ergebnis der Ernte geschmälert wird, sondern auch das zur Aussaat kommende Wintergetreide gefährdet ist. Auf Grund des § 2 der genannten Verordnung wird deshalb im Benehmen mit den Landwirtschaftsämtern Calw und Nagold folgendes angeordnet:

1. In sämtlichen Gemeinden des Kreises ist die gemeinschaftliche Bekämpfung der Feldmäuse durchzuführen.

2. Der Zeitpunkt für die Durchführung ist alsbald von den Bürgermeistern im Benehmen mit den Obmännern der Landwirt-

Presse, den Rundfunk, die Berichterstattung und die Unterhaltungsstätten, S. 7. Gesetz Nr. 6 vom 21. Sept. 1949: Besatzungsgutscheine, S. 10.

Gesetz Nr. 7 vom 21. Sept. 1949: Uniformen und Abzeichen, S. 11.

Anlage: Amtlicher Wortlaut des Besatzungsstatuts, veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Oberbefehlshaber der Westzonen, S. 13.

Bildung von Ortsschulräten

Das Kultministerium von Württemberg-Hohenzollern teilt mit: Nach Art. 57 des Volksschulgesetzes vom 17. August 1909 ist grundsätzlich für jede aus öffentlichen Mitteln unterhaltene Volksschule ein Ortsschulrat zu bestellen. Nur da, wo von einer und derselben Schulgemeinde eine Gruppe gleichartiger Volksschulen errichtet ist, ist für diese Gruppe ein einziger Ortsschulrat zu bestellen. In Gemeinden, in denen Volksschulen des evangelischen und des katholischen Bekenntnisses bestehen, wird für die Schulen jedes Bekenntnisses ein besonderer Ortsschulrat bestellt. Nachdem nunmehr das Schulgesetz vom 26. August 1948 auch die Christliche Gemeinschaftsschule zuläßt, muß auch für solche Schulen ein besonderer Ortsschulrat bestellt werden. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Christliche Gemeinschaftsschulen, so wird für diese nur ein einziger Ortsschulrat bestellt. Mit Genehmigung des Kultministeriums können auch für Teile eines Gemeindebezirks, die keine eigene Schulgemeinde bilden, besondere Ortsschulräte bestellt werden. Dies kommt besonders in Frage für solche Wohnbezirke, in denen zur selbständigen Besorgung örtlicher Angelegenheiten Ortsausschüsse gebildet wurden.

Die Ortsschulräte einer Gemeinde für Schulen verschiedener Bekenntnisse und für die Christliche Gemeinschaftsschule können zur Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten zusammentreten. Die Abstimmung ist jedoch von jedem Ortsschulrat getrennt vorzunehmen.

Meldepflicht für 1949 aufgehoben

Der Hohe Kommissar der französischen Republik in Deutschland gewährt für das Jahr 1949 im Wege der Gnade eine allgemeine Befreiung von der Meldepflicht für alle Personen, die in Anwendung der Ordonnanz Nr. 206 dieser Verpflichtung unterlagen. Folglich sind diese Personen davon entbunden, sich zwischen dem 1. 10. 1949 und dem 31. 12. 1949 bei den von den Herrn Kreisdelegierten bestimmten Meldestellen einzufinden.

schaft zu bestimmen. Die Bekämpfung hat sich auf die gesamte Gemeindegemarkung zu erstrecken.

3. Für die Art und Weise der Durchführung gelten die den Bürgermeisterämtern übersandten Richtlinien.

4. Die Organisation der Gemeinschaftsarbeit ist Aufgabe des Bürgermeisters, der dazu den Ortsobmann für die Landwirtschaft heranzuziehen hat. Ein entsprechender Organisationsplan ist den Bürgermeisterämtern übergeben worden.

5. Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt den Bürgermeistern als Ortspolizeibehörde und deren Beauftragten; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

6. Wer den ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150.— DM und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

7. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Calw, den 6. Oktober 1949

Landratsamt:

Neerforth, Reg.R. A.V.

wenn dies von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Ortsschulrats verlangt wird. Wenn die für eine Minderheit einzurichtende Schulform nicht mindestens drei Klassen mit durchschnittlich fünfzig Schülern umfaßt, so kann nach den Bestimmungen des Schulgesetzes diese Schulform verwaltungsmäßig einer anderen Schule eingegliedert und ein gemeinsamer Schulkörper gebildet werden. In einem solchen Fall ist dann auch für den gemeinsamen Schulkörper nur ein Ortsschulrat zu bilden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Ortsschulräte, die Wahl ihrer Mitglieder und die Geschäftsführung des Ortsschulrats sind in Nr. 10 des Amtsblatts des Kultministeriums vom 1. 9. 1949 enthalten.

Erfindungen rechtzeitig anmelden!

Das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — Tübingen teilt mit: Es wird noch einmal auf folgenden Termin hingewiesen: Erfindungen, die zwischen dem 1. 7. 44 und dem 1. 10. 48 im Inland vollendet und in beweiskräftiger Form niedergelegt worden sind, können, wenn zugleich diese Erfindungspriorität in Anspruch genommen werden soll, nur noch bis zum 31. 10. 1949 beim Deutschen Patentamt in München zum Patent angemeldet werden. Dies gilt insbesondere für Erfindungen, die in dem angegebenen Zeitraum bei einer öffentl. Beurkundungsstelle (z. B. einem Notar oder dem Landesgewerbeamt Stuttgart) hinterlegt worden sind oder für die in anderer Weise (z. B. durch Zeichnungen oder Modelle) der frühere Erfindungsbesitz nachgewiesen werden kann.

Fernsprechverkehr mit Österreich wieder zugelassen

Wie die Oberpostdirektion Tübingen mitteilt, ist mit Genehmigung des Hohen Kommissars der französischen Republik in Deutschland vom 1. September d. J. ab der Fernsprechverkehr zwischen der französischen Zone Deutschlands einschl. des französischen Sektors von Groß-Berlin und Österreich aufgenommen worden. Gespräche können vorerst nur von solchen Teilnehmern geführt werden, die die Zulassung zum Auslandsfernprechverkehr besitzen.

Spendet

für das Soziale Hilfswerk!

Festpreis für Malzgerste

Das Wirtschaftsministerium, Preisaufsichtsstelle, Tübingen, teilt mit:

Der Erzeugerfestpreis für Malzgerste (Braugerste) ist in ganz Westdeutschland einheitlich auf 260.— DM je t festgesetzt worden. Hierzu kann ein Qualitätszuschlag von 20.— DM je t kommen. Die Einhaltung dieser Preise ist unbedingt erforderlich, weil die aufeinander abgestimmten Getreidepreise sonst in Unordnung gebracht würden und eine Störung des Preisgefüges bei Getreide schon mit Rücksicht auf den Brotpreis vermieden werden muß. Eine Steigerung der Gerstepreise hätte auch zur Folge, daß der Bierpreis selbst bei einer Herabsetzung der Biersteuer nicht gesenkt werden könnte.

Es liegt letzten Endes im Interesse der Erzeuger selbst, von überhöhten Preisen für Gerste Abstand zu nehmen, auch deshalb, weil die Preisbehörden gerade auf diesem Gebiet keine Verstöße dulden können und gegen Preisüberschreitungen mit aller Schärfe vorgehen müssen.

Such-Anzeige

Gesucht werden vom französischen Suchdienst:

1. Mlotkowski, Boleslaw, geb. 28. 3. 1916 in Baldowic, Prov. Lipno, woj. pomorskie, Polen, Sohn des Teofil und der Marianne, geb. Tarankowska. Er arbeitete während des Krieges in Tiegendorf bei Danzig, wurde 1945 nach Dänemark deportiert. Weiter soll die Spur eines Mlotowski Boleslaw, geb. 12. 4. 1916 (?) eingetragen unter der Nr. A 00158650 gefunden worden sein, der am 25. 8. 1947 Dänemark mit Richtung nach der franz. Besatzungszone verlassen haben soll. Es handelt sich wahrscheinlich um die gleiche Person.
2. Schlachtenkova, Prskowija, Russin, genannt „Pascha“, geb. am 19. 11. 1919 in Skatchichina, Rußland.
3. Schuschara, Valentina Andrevna, Russin, geb. 1893 in Vosniesensk Cherson, Rußland. Sie war 1944 in Deutschland. Es wird angenommen, daß sie sich z. Zt. in der franz. Zone befindet, möglicherweise in einem Lager.
4. Tobiasz, Maria, Polin, geb. 2. 2. 1923, wurde 1944 aus Sambow von den deutschen Truppen mitgenommen. Sie wurde in ein Lager nahe an der deutsch-französischen Grenze verschleppt.
5. Butikov, Gennadij Wladimirovitch, geb. in Dmitriev bei Orlow, wurde 1943 nach Deutschland deportiert. Er schrieb seinen letzten Brief 1944 aus Baden-Baden.
6. Maresiev, Pietr, Petrovitch, geb. 1901 in Wierovkino bei Stalingrad, russischer Staatsangehöriger, wurde 1942 nach Deutschland deportiert. Maresiev, Maria Dienisovna, geb. 1905 in Lubovka bei Stalingrad, wurde 1942 nach Deutschland deportiert.
7. Miroschnitschenko, Nina Ivanovna, geb. 7. 10. 1927 in Kriukov bei Poltavo, ukrainischer Staatsangehörigkeit. Wurde 1942 von den Deutschen nach Metz (Frankreich) verschleppt und kam dann 1944 in das Lager Frankenthal, von wo sie die letzte Nachricht gab.
8. Garstka, Josef, Pole, geb. 1899 in Poznan/Polen von den Deutschen 1939 deportiert.
9. Lisowska, geborene Doszczeczko, Martha, geb. 1918 in Prudy/Polen. Von den Deutschen nach der Tschechoslowakei im Juli 1943 deportiert, zusammen mit ihrem Mann Lisowska, Emil, und ihrer Tochter Danuta, damals 8 Jahre alt. Doszczeczko, Antoni, Bronislaw und Bernhard, Brüder der Vorherigen, nach Deutschland deportiert. Doszczeczko, geb. Baszura, Schwester der Letzten.

Wer Auskunft über vorstehende Personen geben kann, wolle diese umgehend dem Landratsamt erteilen.

Zusatz für die Bürgermeisterämter:

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, in der Einwohnerkartei bzw. -Liste feststellen zu lassen, ob die gesuchten Personen dort polizeilich gemeldet sind oder waren. Bei Erfolg ist sofort zu berichten.

Gesucht werden vom französischen Suchdienst:

1. Dodo, Roger, geb. 11. 4. 1902 in Spada/Meuse, der sich in der franz. Besatzungszone Deutschlands aufhalten könnte. Der Vermißte war Landwirt, ungefähr 1,65 m groß, graumelierte Haare, mittlerer Statur, braune Augen, stark ausgeprägte Gesichtsfarbe.
2. Kobielski, Edmund, Pole, geb. 1928 in Trag, Kreis Mogilno. Soll sich seit 1945 in Tuttlingen aufhalten.
3. Olkusk, Stefan, Pole, geb. 2. 9. 1922, Karteikarte — PDR. — Nr. 23 659. Die Kartei gibt an, daß er sich seit dem 2. 6. 1949 in Balingen aufhält. Dieser Suchantrag wurde gestellt von Frau Olkusk Jadwiga, Mutter des Vermißten, wohnhaft in Warschau, ul. Szczeslowiecka 27—40.
4. Sobczyk, Stanislaw, geb. 14. 11. 1922 in Klizin/Radom/Polen. Am 28. 2. 1946 ging er nach Mannheim, um in der 17. Kompanie der US-Truppen zu dienen. Nach der vorliegenden Meldung des Hauptquartiers Mannheim soll die fragliche Kompanie am 25. 8. 1946 in die französische Zone verlegt worden sein.
5. Smirnov, Wladimir, Wasiliewitsch, geb. 1925 in Schatilov in Bielorrussia, wurde 1942 nach Deutschland deportiert; er schrieb den letzten Brief 1942 aus dem Lager Sachsenhausen-Oranienburg.
6. Vurganova, Olga, geb. 1916 in Vitelsk/Rußland. Hatte 1945 Riga verlassen in Richtung Deutschland. Soll sich in der französischen Zone aufhalten (vielleicht in einem Lager).
Wer Auskunft über vorstehende Personen geben kann, wolle diese bis spätestens 20. Oktober 1949 dem Landratsamt erteilen.

Zusatz für die Bürgermeisterämter:

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Die Aufzucht weiblicher Kälber

1. Milchfütterung

Nach dem Kalben werden die Kühe erstmalig nach dem Abgehen der Nachgeburt, also nach 8—10 Stunden, gemolken, und danach bekommt das Kalb die erste Nahrung. Die ersten 5 Tage wird Kolostralmilch von der eigenen Mutter verabreicht. Die Kälber werden bis zur 4. Lebenswoche 3mal täglich getränkt, danach genügt auch ein zweimaliges Tränken.

Am ersten Tag gibt man je Mahlzeit etwa einen halben Liter Milch und steigert die Menge bis zum Ende der ersten Woche auf insgesamt 6 Liter. In der zweiten oder spätestens dritten Woche muß die Milchmenge auf 8—9 Liter erhöht werden. Um Vollmilch zu sparen, kann man 3 Liter Magermilch zugeben. Die Magermilch wird am besten in dicksaurem Zustand verfüttert. Frisch ermolkene Voll- und dicksaure Magermilch können ohne Schaden unmittelbar vor dem Tränken vermengt werden. Ansaure Milch bewirkt stets Durchfall.

Man kann vom 7. Tage an auch die Vollmilch in dicksaurem Zustand verfüttern. Wird sie nicht in dicksaurem Zustand verfüttert, dann ist beim Tränken darauf zu achten, daß sie nicht unter 25° abgekühlt ist. Kälberdurchfälle sind meistens auf die Verabreichung zu kalter Milch zurückzuführen. Für das Wachstum der Kälber genügt bei der Vollmilch ein Fettgehalt von 2%. Deshalb ist es zweckmäßig, für die Kälberfütterung die Morgenmilch oder die Milch von Kühen mit niedrigem Fettgehalt zu verwenden, oder aber auch das „gebrochene Melken“ durchzuführen. Für das Wohlbefinden und Wachstum der Tiere hat aber eine bestimmte Menge Milchfett besonders günstige Wirkung. Es ist deshalb richtig, die zu verabreichende Vollmilchmenge,

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, in der Einwohnerkartei bzw. -Liste feststellen zu lassen, ob die gesuchten Personen dort polizeilich gemeldet sind oder waren. Bei Erfolg ist bis 20. Oktober 1949 zu berichten.
Landratsamt.

Hausbriefkasteneinrichtungen

Die Oberpostdirektion Tübingen teilt mit: Nach den von den Länderregierungen vorgesehenen Wohnungsbauprogrammen ist damit zu rechnen, daß in den nächsten Jahren zahlreiche Wohnungsneubauten und Siedlungen errichtet werden. Die Deutsche Post legt großen Wert darauf, daß bei Errichtung neuer Wohngebäude am Gitter des Vorgartens oder im Hauseingang zu ebener Erde Briefkasteneinrichtungen mit Klingelanlage nach den Wohnungen für sämtliche Wohnungsinhaber zum Einlegen der zuzustellenden gewöhnlichen Briefsendungen und Zeitungen angebracht werden.

Durch solche Briefkasteneinrichtungen wird der wegen des Ersteigens der Treppen in mehrgeschossigen Häusern sehr beschwerliche Dienst der Briefzusteller erleichtert und beschleunigt.

Die von den Herstellerfirmen von Hausbriefkasteneinrichtungen geforderten Preise liegen für ein Fach zwischen 7 und 35 DM. Diese Preise sind z. T. noch sehr hoch, so daß die Befürchtung besteht, daß die Hauseigentümer an den hohen Kosten für die Hausbriefkastenanlagen Anstoß nehmen werden. In Darmstadt hat ein gemeinnütziges Unternehmen für den Bau von Kleinwohnungen die Frage dadurch gelöst, daß es eine Anzahl der gewöhnlichen im Handel befindlichen Wohnungs-Briefkasten aus Blech auf einer etwa 20 cm breiten Holzleiste nebeneinander befestigt hat und im Erdgeschoß seiner Häuser hat anbringen lassen. Die Anlagen sind sehr gefällig, lassen sich unter Aufwendung von geringen Kosten erstellen und erfüllen alle mit der Verwendung von Hausbriefkasten von der DP verfolgten Zwecke.

die 300 Liter je Tier kaum unterschreiten darf, auf eine möglichst lange Zeit zu verteilen. Um dies zu erreichen, soll man schon von der 5. Woche an auf 3 Liter Vollmilch zurückgehen und die Magermilchgaben entsprechend erhöhen.

Milchweiß ist infolge seiner hohen biologischen Wertigkeit durch anderes Eiweiß kaum zu ersetzen. Es ist deshalb richtig, dem jungen, wachsenden Tier möglichst lange Milchweiß zu verfüttern. Deshalb sind die Tagesgaben der Magermilch niedrig zu halten und die gesamte Menge auf eine lange Zeit zu verteilen. Man geht nicht über 6 Liter am Tag hinaus und gibt möglichst lange 3 Liter je Tag. Eine Gesamt-magermilchmenge von 600 Liter hat sich als notwendig erwiesen. Die Gesamtflüssigkeitsmenge soll bis zur 12. Lebenswoche 8 bis 9 Liter täglich betragen. Anschließend muß man sie auf 12 Liter durch zusätzliches Tränken mit Wasser erhöhen und mit einem halben Jahr auf 15 Liter steigern. Die Flüssigkeitsmenge muß aber auch dann noch den Kälbern zugeteilt werden. Eine Selbsttränke ist in diesem Alter nicht am Platz, da übermäßige Wasseraufnahme Durchfall bewirkt und dadurch die Nährstoffe unvollkommen ausgenutzt werden und die Kälber sich schlecht entwickeln. Deshalb ist es notwendig, die Kälberweiden immer so einzurichten, daß die Kälber weder aus Tränkestellen noch aus Gräben nach Belieben Wasser aufnehmen können.

2. Heu-, Kraftfutter- und Rübenfütterung

Mit der Verabreichung von Kraftfutter und Heu soll man in der 4. bis 10. Lebenswoche beginnen. Bestes Wiesenheu wirkt bei der Aufzucht Wunder. Um bestes Käl-

berheu zur Verfügung zu haben, soll man eine entsprechende Fläche der besten Wiese frühzeitig mähen und besonders sorgfältig gewinnen. Das so gewonnene hochverdauliche, ballastarme Heu hat den Futterwert von Kleie! Das Heu wird den Kälbern zur beliebigen Aufnahme vorgelegt und jeden zweiten bis dritten Tag, wenn es nicht aufgefressen ist, erneuert.

Haferschrot und Leinsamen (Leinschrot) haben besonders günstige wachstumsfördernde Eigenschaften. Diese Futtermittel sind daher bei der Kälberfütterung bevorzugt zu verwenden. Auch Kleie und Gerstenschrot sowie Erbsen- und Bohnenschrot sind für die Kälberfütterung geeignet. Von den beiden letzteren Futtermitteln darf man aber nicht mehr als 20% in einer Mischung verabreichen. Bei der Verfütterung eiweißreicher Ölkuchen ist Vorsicht geboten.

Das Kraftfutter für Kälber soll nicht mehr als 200 g verdauliches Rohprotein im Kilogramm enthalten. Eine gute, auch genügend vielseitige Mischung ist z. B. folgende:

- 2 Teile Futtergerste,
- 4 Teile Hafer,
- 1 Teil Kleie,
- 1 Teil Leguminosen (Erbsen oder Ackerbohnen),
- 2 Teile Leinschrot oder Leinkuchenmehl.

Diese Mischung enthält im Kilogramm 142 g Eiweiß, 651 g Stärkewert und 179 g Ballast. Sie kann den Kälbern von Anfang an gegeben werden. Man kann die Kälber aber auch an das Kraftfutterfressen dadurch gewöhnen, daß man ihnen die ersten Wochen nur Haferschrot im Gemisch mit Leinschrot oder Leinmehl gibt. Je feiner und staubiger das Kraftfutter ist, um so weniger gern wird es von den Kälbern aufgenommen. Es ist deshalb richtig, nicht zu fein zu schrotten.

Die tägliche Kraftfüttermittelgabe muß vom ersten Tag an bei den angegebenen Milchmengen auf 1 kg gesteigert werden. Noch besser wäre es, 1,5 kg zu verabreichen, was aber bei der augenblicklichen Futtermittellage nicht möglich sein dürfte. Höhere Gaben bringen keinen Vorteil, weil die Tiere dann daneben nicht genügend Heu und anderes Grundfutter aufnehmen.

Bei einem Verzehr von 2,5 kg besten Heues im Alter von einem halben Jahr nehmen die Kälber verhältnismäßig reichliche Eiweißmengen auf, und man kann deshalb das Kraftfüttermittelgemisch mit etwa 200 g verdaulichem Rohprotein im Kilogramm weiter verabreichen. Fehlt es an gutem Heu, dann muß man das Kraftfutter etwas eiweißreicher machen. Der Gesamtver-

brauch an Kraftfutter beläuft sich etwa auf 200 kg. Wenn die Tiere auf guter Weide stehen, kann man Kraftfutter einsparen. Kälber im Alter von einem halben Jahr kommen mit Weide allein nicht aus. Die Tiere leiden infolge von Eiweißüberfütterung an Durchfall. Der notwendige Nährstoffausgleich wird am besten durch Zufütterung von Trockenschnitzeln oder von gutem Heu erreicht. Bis zum Alter von 9 Monaten müssen neben der Weide diese Futtermittel zugeführt werden. Die Verfütterung von Kraftfutter ist bei guter Weide schon im Alter von einem halben Jahr nicht mehr erforderlich.

Möhren sind wegen ihres hohen Vitamingehaltes bestes Kälberfutter. Es ist richtig, von der 10. bis 12. Woche an hiervon bereits kleine Mengen zu geben.

Sehr gut bewährt hat sich auch die Verfütterung von Rüben, und zwar von dem Zeitpunkt an, an dem die Kälber 1 kg Kraftfutter verzehren. Die Rübenmenge kann je nach Freßlust bis auf 10 kg gesteigert werden. Diese Menge wird von den Kälbern im Alter von etwa einem halben Jahr aufgenommen.

Bei der Stallfütterung kann man im Alter von 9 Monaten ohne Kraftfutter auskommen, wenn man den Tieren neben 15 kg Rüben (Möhren) 4 kg gutes Heu verabreicht und diese Mengen von ihnen aufgenommen werden.

3. Mineralstoff-Fütterung

Es ist sehr wichtig, den Mineralstoffbedarf der wachsenden Tiere zu decken. In der Regel ist dieser Bedarf sichergestellt, wenn man die oben angegebene Fütterung durchführt und nur gesunde Futtermittel verfüttert. Um sicher zu gehen, muß man den Tieren zusätzlich ein Mineralstoffgemisch in Form eines Lehmleckbreis zur beliebigen Aufnahme zur Verfügung stellen, der folgende Zusammensetzung hat:

8	Raumteile Lehm,
3	" Salz,
3	" Futterkalk,
2	" phosphorsauren Kalk,
3	" Holzkohle,
1	" Holzasche.

Die Gesamtaufzuchtungskosten werden bestimmt von dem, was die Tiere in der gesamten Aufzuchtperiode, also bis zum Tage des Abkalbens, verzehren. Die Aufzuchtungskosten können wesentlich verringert werden, wenn durch ausreichende Fütterung die Aufzuchtperiode verkürzt wird, da für das Zulassen nicht das Alter, sondern die Entwicklung des Tieres maßgebend ist. Beim erstmaligen Belegen sollen die Tiere ein Gewicht von etwa 4 bis 4,25 dz haben.

Futterplan:

Woche	Vollmilch je		Magermilch je		Kraftfutter je		Heu je		Rüben (Möhr.) je	
	Tag	Woche	Tag	Woche	Tag	Woche	Tag	Woche	Tag	Woche
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
1.	bis 6	34								
2.	6	42	3	21						
3.	6	42	3	21						
4.	6	42	3	21						
5.	3	21	6	42	etwas	0,4	etwas	0,3		
6.	3	21	6	42	0,1	0,6	0,1	0,5		
7.	3	21	6	42	0,15	1,0	0,1	1,2		
8.	3	21	6	42	0,3	2,0	0,2	1,5		
9.	2	14	6	42	0,4	2,5	0,3	2,0		
10.	2	14	6	42	0,5	3,5	0,4	2,5		
11.	2	14	6	42	0,75	5,0	0,45	3,0		
12.	2	14	6	42	1,0	7,0	0,5	3,5		
13.	—	—	6	42	1,0	7,0	0,6	4,0	1,0	7,0
14.	—	—	3	21	1,0	7,0	0,7	5,0	1,5	10,0
15.	—	—	3	21	1,0	7,0	0,8	5,5	3,0	20,0
16.	—	—	3	21	1,0	7,0	1,0	7,0	3,0	20,0
17.	—	—	3	21	1,0	7,0	1,2	8,0	4,0	30,0
18.	—	—	3	21	1,0	7,0	1,5	10,0	5,0	35,0
19.	—	—	3	21	1,0	7,0	1,7	12,0	5,0	35,0
20.	—	—	3	21	1,0	7,0	2,0	14,0	5,0	35,0
21.—39.	—	—	—	—	1,0	133,0	2,5	330,0	10,0	1330,0
Gesamtverzehr		300		588		211		410		1500,0

Die Seife mit hoher Waschkraft



für Wäsche und Körperpflege verwendbar

Ladenpreis 50 Pfg. das Stück überall erhältlich

Warnung!

Seit einiger Zeit befindet sich das wirksame Pflanzenschädlingsbekämpfungsmittel „Bayer E 605“ im Handel und wird in der Landwirtschaft verwendet.

Das Pflanzenschädlingsbekämpfungsmittel Bayer E 605 ist jedoch für den menschlichen Körper sehr schädlich. Schon die bei unvorschriftsmäßigem Einstäuben der Pflanzen im Freien eingeatmeten Mengen reichen aus, um schwerste Gesundheitsschäden herbeizuführen.

Es wird daher dringend auf strengste Befolgung der den Packungen dieses Schädlingsbekämpfungsmittels beiliegenden Gebrauchsanweisung mit Warnung und den Sicherheitsanweisungen beim Gebrauch dieses Mittels ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Staatliches Gesundheitsamt Nagold.

Evangelische Gottesdienste in Calw

18. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 16. Oktober 1949. (Opfer für den Krankenpflegeverein.) 8.00 Uhr Christenlehre (Töchter). Kein Frühgottesdienst. 9.30 Uhr Festgottesdienst aus Anlaß des 80jährigen Bestehens der Diakonissenstation (Ephorus Brecht-Blaubeuren). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann). 10.45 Uhr Kindergottesdienst. 20.00 Uhr Vortrag für Frauen und Mädchen im Vereinshaus: „Leben und Dienst der Diakonisse“.

Mittwoch, 19. Okt.: 8.15 Uhr Betstunde. 20.00 Uhr Frauen- und Mütterabend.

Donnerstag, 20. Okt.: 20.00 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 15. Okt., 1949, 20.00 Uhr Liturg. Wochenschluß-Andacht St. Georgskapelle (Seifert).

Sonntag, 16. Okt. Kirchweihfest, 8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Jäger). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert). 10.00 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Jäger). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 13.30 Uhr Christenlehre (Töchter).

Mittwoch, 19. Okt.: 8.00 Uhr Frühandacht (Seifert).

Donnerstag, 20. Okt.: 20.00 Uhr Bibelstunde Neuenbürg. 21.00 Uhr Vorbereitung.

Ein hochwertiges Waschmittel



wäscht überraschend schnell, sauber und schonend

Ladenpreis 45 Pfg. Normalpaket

85 Pfg. Doppelpaket. Überall erhältlich

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.